SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte Fachberaterinnen und Fachberater Kindertagesbetreuung

Versand nur per Mail nachrichtlich Landesjugendamt

Informationsschreiben zur Änderung der Sächsischen Qualifikationsund Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010

Sehr geehrte Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter, sehr geehrte Fachberaterinnen und Fachberater,

zuerst möchte ich Sie bitten, dieses Schreiben auch allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis zu geben.

Die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 und die Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO) wurden durch Änderungsverordnung des SMK vom 7. Oktober 2016 geändert. Die Änderungs-VO wurde am 29. Oktober 2016 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung, d.h. am 30. Oktober 2016 in Kraft. Damit sind alle Änderungen ab diesem Tag rechtswirksam<sup>1</sup>.

Zu der ab 30. Oktober 2016 gültigen Fassung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (Sächs-QualiVO) soll mit folgenden Erläuterungen und Hinweisen zu einzelnen Regelungen Antwort auf häufig gestellte Fragen gegeben werden:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 9 (staatlich anerkannte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kindheitspädagogen und Heilpädagogen)

Im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Sozialanerkennungsgesetz (SächsSozAnerkG) Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung von Absolventen, die das Diplom oder den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik), der Kindheitspädagogik

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Dr. Dagmar Jenschke

**Durchwahl** Telefon +49 351 564-2921 Telefax +49 351 564-2908

dagmar.jenschke@ smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 42-6930/6/1

Dresden, 3. Februar 2017

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Kultus Carolaplatz 1 01097 Dresden

<sup>\*</sup>Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dekumente

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Qualifikationsvoraussetzungen von pädagogischen Fachkräften vom 7. Oktober 2016 SächsGVBI. 2016 Nr. 11 S. 477.

oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen (StA Breitenbrunn) erworben haben.

Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde ausgefertigt, die zum Führen einer der o. g. Berufsbezeichnungen berechtigt. Es wird insbesondere auf § 1 sowie die §§ 3 und 4 SächsSozAnerkG verwiesen. Staatliche Anerkennungen als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Kindheitspädagoge und Heilpädagoge, die nach einer entsprechenden Fachhochschul-Ausbildung in einem anderen Bundesland erteilt wurden, sind der in Sachsen erteilten staatlichen Anerkennung gemäß § 7 SächsSozAnerkG gleichgestellt.

• § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 (Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt Sozialpädagogik)

Personen mit Lehramtsbefähigung verfügen über das 2. Staatsexamen Höheres Lehramt für berufsbildende Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik oder über einen vergleichbaren Abschluss nach einem entsprechenden Bachelor- und Masterstudium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule und abgeschlossenem Vorbereitungsdienst an einer Fachschule.

• § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 (Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik)

Diese Regelung umfasst die genannten Abschlüsse der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen mit Ausweisung der entsprechenden Studienrichtung. Soweit Bewerber Abschlüsse mit einer entsprechenden fachlichen Ausrichtung, jedoch anderslautender Bezeichnung haben, sollte das Landesjugendamt (LJA) in jedem Fall bereits im Vorfeld der Personalentscheidung zwecks Beratung kontaktiert werden.

• § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 (Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation)

Diese Regelung ermöglicht es, Personen mit den genannten universitären Abschlüssen ohne fachliche Ausrichtung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 einzusetzen, wenn sie die berufsbegleitende Weiterbildung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik gemäß VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik erfolgreich absolviert haben. Auf die Möglichkeit des Einsatzes gemäß § 5a Absatz 4 wird hingewiesen. Die Zugangsvoraussetzungen für eine Teilnahme an der Weiterbildung sind in der o. g. Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 (staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen in Integrations-Kitas)

Mit der neu aufgenommenen Regelung erfolgt eine Klarstellung:

Der Einsatz von Heilerziehungspfleger/innen ist an die Betriebserlaubnis (BE), die eine Aufnahme von Kindern mit Behinderung gestattet (Integrations-Kita), und an die in der BE festgesetzte Anzahl von Integrationsplätzen gebunden. Das Angebot an Integrationsplätzen der Einrichtung muss in die Bedarfsplanung aufgenommen sein.

Eine Integrations-Kita ist zur Vorhaltung von Fachkräften mit einer Berufsqualifikation gemäß § 1 Absatz 2 verpflichtet. Die Anzahl dieser Fachkräfte ergibt sich aus den Regelungen des § 5 (Personalschlüssel) Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO). Das heißt, sind z. B. im Kindergarten-Bereich einer Einrichtung vier Integrationsplätze in der BE ausgewiesen,

kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft eingesetzt werden. Diese Fachkraft kann auch eine Person mit der Berufsqualifikation staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in sein. Zur Absicherung des Angebotes an Integrationsplätzen kann ein/e Heilerziehungspfleger/in auch dann tätig sein, wenn in dieser Integrations-Einrichtung in einem begrenzten Zeitraum kein Kind mit Eingliederungshilfe betreut wird.

### • § 1 Absatz 1 Satz 2 (Einzelfallprüfung auf Antrag des Trägers)

Diese Regelung wurde neu aufgenommen und dient der besseren Transparenz, dass der Einsatz von nach Vorbildung und Erfahrung geeigneten Personen mit anderer Berufsqualifikation mit Zustimmung des LJA möglich ist, jedoch ausschließlich auf Antrag des Trägers im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Diese schon bisher bestehende Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 29 Absatz 2 Landesjugendhilfegesetz ist damit nun deutlich in der SächsQualiVO verankert.

Das LJA entscheidet nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage der ihm vom Träger dafür vorgelegten Unterlagen und kann gegenüber dem Träger Auflagen erteilen. Die Verantwortung für den Nachweis der (fristgerechten) Erfüllung der Auflagen liegt ausschließlich beim Träger, nicht bei dem Beschäftigten. Erteilte Auskünfte im Rahmen der Beratung des Trägers sind keine Entscheidungen des LJA und können daher nicht gegenüber Dritten, z. B. in Bewerbungsverfahren, verwendet werden.

Zu Anträgen von Einzelpersonen, z. B. von potentiellen Bewerbern oder Interessenten, die an das LJA oder das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) gerichtet sind, können keine Entscheidungen getroffen werden. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage weder für das Landesjugendamt noch für das SMK. Die Antragsteller werden darüber und über die o. g. Möglichkeit der Einzelfallprüfung auf Antrag des Trägers informiert.

• § 1 Absatz 2 (pädagogische Fachkräfte in Integrationseinrichtungen)

Auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird verwiesen.

#### § 1 Absatz 4 (Assistenzkräfte)

Am 1. September 2017 treten § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, in der gemäß § 23 Absatz 1 gültigen Fassung, und Satz 2 SächsKitaG in Kraft. Mit dem Beginn der stufenweisen Verbesserung des Personalschlüssels in der Krippe auf 1 zu 5,5 und ab 1. September 2018 auf 1 zu 5 ist es möglich, Assistenzkräfte für die Unterstützung der Fachkräfte bei der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis (unter) 3 Jahren einzusetzen. Der Umfang ist auf maximal 20 % (Obergrenze) des gemäß Betreuungsschlüssel "Krippe" einzusetzenden Personals begrenzt. Berechnungsbasis ist die Zahl der angemeldeten Kinder im Alter bis (unter) 3 Jahre, umgerechnet auf die Anzahl der 9-stündig-betreuten Kinder in der Kinderkrippe bzw. im Krippenbereich einer Kindertageseinrichtung unabhängig vom Betreuungskonzept (altershomogene oder altersgemischte Gruppen oder offenes Konzept).

Fachlich geeignet für eine unterstützende Tätigkeit sind in der Regel Personen mit einer in Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Berufsqualifikation. Die Formulierung "in der Regel" bedeutet, dass die Qualifikation einer Assistenzkraft von den genannten Qualifikationen nur im fachlich begründeten Ausnahmefall abweichen darf. Auf die untenstehenden Ausführungen zu Satz 3 wird verwiesen.

Beim Einsatz von Kindertagespflegepersonen gemäß Satz 2 Nr. 5 ist die geforderte mindestens dreijährige entsprechende Tätigkeitserfahrung nachzuweisen durch Vorlage der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII des zuständigen Jugendamtes und einer Bestätigung der Gemeinde über den Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit.

Mit Satz 3 ("§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes bleibt unberührt.") wird darauf verwiesen, dass die genannten Regelungen des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) anzuwenden sind. Assistenzkräfte dürfen daher wie pädagogische Hilfskräfte oder Personen in Ausbildung nur unter Anleitung der Fachkräfte (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 4 LJHG) eingesetzt werden. Ebenso ist für Assistenzkräfte § 29 Absatz 2 LJHG anwendbar. Insoweit wird hier sinngemäß auf die Ausführungen zu den Fachkräften bzgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 (Einzelfallprüfung auf Antrag des Trägers) verwiesen.

Darüber hinaus wird für Assistenzkräfte im Sinne der Personalentwicklung und –bindung die berufsbegleitende Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1 angeregt, soweit diese die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen, z. B. der Fachschule, erfüllen.

• § 2 (Pädagogische Fachkräfte für die Leitung einer Kindertageseinrichtung)

Hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte für die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt eine Unterscheidung in Einrichtungen mit bis zu 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 1 und in Einrichtungen mit mehr als 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 2. Die dort genannten Qualifikationsanforderungen gelten jeweils für alle Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung, die gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SächsKitaG einzusetzen und in diesem Umfang für Leitungsaufgaben freizustellen sind.

Demnach gilt: In einer Einrichtung, in der mehrere pädagogische Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung eingesetzt werden bzw. einzusetzen sind, muss jede Fachkraft über eine Qualifikation gemäß § 2 Nummer 1 in Einrichtungen mit bis zu 70 Plätzen bzw. § 2 Nummer 2 in Einrichtungen mit mehr als 70 Plätzen verfügen.

Die Möglichkeit, ab der erstmaligen Übernahme einer Leitungstätigkeit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SächsKitaG, die notwendige Berufsqualifikation berufsbegleitend zu erwerben, besteht nach wie vor. Die Regelungen sind in dem neu eingefügten § 5a (Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung) in den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden.

Die landesrechtlichen Regelungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SächsKitaG sowie der §§ 2 und 5a Absatz 2 und 3 SächsQualiVO gelten unabhängig von tarifvertraglichen Eingruppierungsregelungen, wie z. B. den Regelungen zum Einsatz einer ständigen Stellvertretung.

• § 3 Satz 3 (fachliche Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen)

In Nummer 1 wurde die bisherige Angabe "§ 1" fachlich konkretisiert und entsprechend durch die Angabe "§ 1 Absatz 1" ersetzt. Kindertagespflegepersonen, die aufgrund der alten Fassung von § 3 Satz 3 und § 1 Absätze 2 bis 5 tätig sind, können ihre Tätigkeit weiter ausüben. Es wurde dafür in eine entsprechende Übergangsregelung in § 7 Absatz 4 Satz 3 geschaffen.

Nummer 4 wurde neu aufgenommen. Damit wird der bundesweiten Entwicklung Rechnung getragen, dass künftig Personen, die eine Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qua-

lifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert haben oder absolvieren möchten, die fachliche Eignung als Kindertagespflegeperson erlangen können.

## • § 5a (Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung)

Im neuen § 5a sind die Regelungen zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung zusammengefasst und die Dauer zum Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber dem LJA (gemäß Bescheid zur Betriebserlaubnis) an die Dauer der jeweiligen Fort- oder Weiterbildung differenziert angepasst worden.

Mit der Neuformulierung von § 5a wird Klarheit darüber geschaffen, dass der erstmalige Einsatz einer Person in einer Kindertageseinrichtung, d.h. der Beginn der Tätigkeit, für die die notwendige Berufsqualifikation als pädagogische Fachkraft oder für die Leitung berufsbegleitend erst erworben werden soll, nur dann möglich ist, wenn die Person gleichzeitig mit der Tätigkeitsaufnahme auch die entsprechende berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildung beginnt. Die Intention zu der nur in diesem Fall möglichen Berücksichtigung dieser Person im Personalschlüssel geht dabei von einem steten Kompetenzzuwachs aus. Insbesondere in den Fällen einer berufsbegleitenden Weiterbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in an einer Fachschule gemäß § 5a Absatz 1 i. V. m. § 5 kommt darüber hinaus die Anleitung der Person durch eine Fachkraft der Einrichtung mit Praxisanleiterfortbildung hinzu. Die Praxisanleitung ist über die Gesamtdauer der in der Regel vierjährigen Weiterbildung erforderlich und kann entsprechend des Kompetenzzuwachses der Person über die Ausbildungszeit ggf. degressiv ausgestaltet werden. Entsprechendes gilt auch im Falle des berufsbegleitenden Studiums an einer Fachhochschule.

Die Beschäftigung einer Person in der Einrichtung vor Beginn der berufsbegleitenden Fortoder Weiterbildung ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG als weitere/r Mitarbeiter/in möglich, d. h. Einsatz außerhalb der geltenden Personalschlüssel.

## • § 7 (Übergangsregelungen)

§ 7 umfasst zum einen Übergangsregelungen für "am 29. Oktober 2016" bereits beschäftigte Personengruppen, die zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit durch das Landesjugendamt mit der Erteilung oder Änderung der Betriebserlaubnis zugelassen sind, und zum anderen Regelungen für Personen, die bereits "bei Inkrafttreten dieser Verordnung" in einer Kindertageseinrichtung oder als Kindertagespflegeperson oder als Fachberater/in tätig waren.

Die Formulierung "bei Inkrafttreten dieser Verordnung" stellt auf den 19. Oktober 2010 ab. Das ist der Tag an dem die "SächsQualiVO" als Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung- SächsQualiVO) vom 20. September 2010" erstmals als Verordnung des Kultusministeriums in Kraft getreten ist. Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ist der Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Die Veröffentlichung war am 18. Oktober 2010. Daraus folgt das "Inkrafttreten dieser Verordnung" am 19. Oktober 2010.

# · Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen:

Personen, die auf Antrag eines Trägers gemäß § 29 Absatz 2 LJHG zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in einer bestimmten Kindertageseinrichtung durch das Landesjugendamt mit der Erteilung oder Änderung der Betriebserlaubnis am 29. Oktober 2016 zugelassen waren, können unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen für diese Tätigkeit weiterhin eingesetzt werden. Eine (erneute) Antragstellung des Trägers gemäß des neu in die SächsQualiVO aufgenommenen § 1 Absatz 1 Satz 2 ist daher nicht erforderlich.

Die in diesem Informationsschreiben genannten sächsischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind unter <a href="https://www.recht.sachsen.de">https://www.recht.sachsen.de</a> zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Arnfried Schlosser Referatsleiter